

Stadt Auerbach i.d.OPf.
Oberer Marktplatz 1
91275 Auerbach i.d.OPf.

Tel. Nr. 09643/2014
e-mail: margit.ebner@auerbach.de



Öffnungszeiten der Verwaltung:

Täglich: 9:00 – 12:00 Uhr

Di.: 14:00 – 16:30 Uhr

Do.: 14:00 – 17:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Neuhauser Straße“ für das Gebiet Fl.Nr. 1132, Gmkg. Auerbach

Die Stadt Auerbach i.d.OPf hat mit Beschluss vom 26.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Neuhauser Straße“ für das Gebiet Fl.Nr. 1132 Gemarkung Auerbach als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt (Oberer Marktplatz 1, 91275 Auerbach i.d.OPf.) zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig wird der Plan unter folgender Web-Site veröffentlicht:



<https://www.auerbach.de/buergerservice/bekanntmachungen/>

Auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB wird von der Umweltprüfung nach §2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach §2a sowie von der Angabe nach §3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auerbach i.d.OPf., 27.03.2025

Joachim Neuß
Erster Bürgermeister

